

Fachübergreifende Modulprüfung III

Teil I

Der Österreicher *Leopold Rössl* möchte Kutschenfahrten an öffentlichen Orten in Wien anbieten. Dafür hat er bereits vier geeignete Pferde sowie zwei Kutschen des Typs „Lederlandauer“ erworben und einen qualifizierten Fahrer angestellt. *Leopold* möchte damit fortan seinen Lebensunterhalt bestreiten.

Frage 1: Welche Schritte muss Leopold aus verwaltungsrechtlicher Sicht setzen, um den Betrieb aufnehmen zu dürfen? (~ 5 %)

Leopold hat die notwendigen Schritte gesetzt und darf alle zwei Fiakerkutschen ab 1. Juli 2014 rechtmäßig betreiben. Um fortan auch Fahrgäste auf Standplätzen in der Wiener Innenstadt aufnehmen zu dürfen, beantragt er am 18. August 2014 die Zuweisung von zwei Platzkarten für seine Kutschen für den Zeitraum von 1. Oktober 2014 bis 31. März 2015. Da die Zahl der vorhandenen Standplätze die Zahl der antragstellenden Fiakerunternehmer übersteigt, werden die Platzkarten entsprechend dem dafür vorgesehenen Verteilungssystem ordnungsgemäß vergeben. *Leopold* wird eine grüne Platzkarte für den beantragten Zeitraum von der zuständigen Behörde zugewiesen. Hinsichtlich der anderen Kutsche wird der Antrag negativ erledigt, da nach Zuweisung einer Platzkarte an jeden Antragsteller die Anzahl der darüber hinaus beantragten Platzkarten die Zahl der verbleibenden Standplätze übersteigt und *Leopold* aufgrund des dafür vorgesehenen Berechnungssystems den anderen Antragstellern unterlegen ist.

Frage 2: Verfassen Sie den gesamten Antrag erledigenden Schriftsatz! Verzichten Sie dabei auf Sachverhaltsdarstellung und Beweiswürdigung! (~ 10 %) *Bewert*

Leopold ergreift gegen die negative Entscheidung hinsichtlich der zweiten Platzkarte zunächst das gesetzlich vorgesehene Rechtsmittel, welches allerdings erfolglos bleibt. Er gibt den Kampf jedoch nicht auf: Da eine Platzkarte nicht ausreicht, um seine finanzielle Existenz zu sichern, möchte er in weiterer Folge seine grundrechtlichen Bedenken bezüglich des „Platzkartensystems“ bei der dafür zuständigen Stelle geltend machen. *Grundrechtlichkeit VGH*

Frage 3: Welche grundrechtlichen Bedenken kann Leopold (wie? wo? unter welchen Voraussetzungen? erfolgreich?) geltend machen? (~ 15 %)

Da ihn Fahrgäste bereits öfters darauf angesprochen haben, ob sie nicht auch eine Rundfahrt durch das nächtliche – so wunderschön beleuchtete – Wien machen könnten, wittert *Leopold* eine neue Geschäftsidee, um seine prekäre finanzielle Situation zu verbessern. Fortan möchte er zwischen 23:00 und 02:00 Uhr bestellte Nachtrundfahrten anbieten. Wie unter Tags möchte er auch in der Nacht eine „kleine“ und eine „große“ Stadtrundfahrt mit Abfahrtsort Stephansplatz offerieren. Erstere soll EUR 65 und Zweitere EUR 90 kosten. Um potentielle Interessenten auf sein Angebot aufmerksam zu machen, möchte er zudem diesbezügliche Plakate an seinen Kutschen anbringen.

Frage 4: Beurteilen Sie sein Vorhaben in Hinblick auf die einschlägigen verwaltungs(straf)rechtlichen Vorschriften! (~ 7 %)

Vier Jahre nach rechtskräftiger Erlaubnis zum Betrieb des Fiakerunternehmens durch die zuständige Behörde kommt hervor, dass *Leopold* – obwohl er alle gesetzlichen Voraussetzungen ohnehin erfüllt hätte – mittels eines erheblichen Geldbetrages sicherstellen wollte, dass die zuständige Sachbearbeiterin tatsächlich eine positive Entscheidung fällt. Diese wurde wegen der Annahme des Geldbetrages bereits strafgerichtlich verurteilt und vom Dienst suspendiert.

Frage 5: Welche verwaltungsverfahrenrechtlichen Konsequenzen (von wem? mit welcher Wirkung?) muss Leopold befürchten? (~ 8 %)

Antworten Sie in ganzen Sätzen! Begründen Sie Ihre Antwort!
[Bitte umblättern!]

Als die Pferdliebhaberin Frau *Peta* an einem extrem heißen Sommertag durch die Wiener Innenstadt spaziert, erblickt sie am Stephansplatz einige Fiakerkutschen. Während die Kutscher im Schatten des Stephansdoms Schutz gesucht haben, stehen die Pferde in der prallen Sonne. Als Pferdekennnerin weiß sie, dass die Tiere unter der extremen Hitze sehr leiden. Frau *Peta* ist empört und möchte die „Grundrechtsverletzung“ der Pferde geltend machen. So heißt es doch in § 2 des Bundesverfassungsgesetzes über die Nachhaltigkeit, den Tierschutz, den umfassenden Umweltschutz, die Sicherstellung der Wasser- und Lebensmittelversorgung und die Forschung: „Die Republik Österreich (Bund, Länder und Gemeinden) bekennt sich zum Tierschutz“.

Zielbestimmung

Frage 6: Qualifizieren Sie die Rechtsnatur der genannten Bestimmung! (~ 2 %)

Teil II

In der beschaulichen Gemeinde Heiligenkreuz (Bezirk Jennersdorf, Burgenland) macht sich schon lange unter der Bevölkerung Unmut breit: Eine leerstehende Pension mitten im Zentrum des Ortes soll in ein Asylquartier für etwa 40 Asylwerber umgewandelt werden. Als die ortsansässigen *Max* und *Moritz* überraschend am Stammtisch vom Gemeindegemeindefunktionär die Nachricht erhalten, dass nun – ungeachtet aller ergriffener „Gegenmaßnahmen“ samt 400 gesammelter Unterschriften – alle notwendigen behördlichen Bewilligungen vorliegen und bereits am kommenden Tag mit den Umbauarbeiten begonnen werden soll, platzt den beiden der Kragen. Trotz eisiger Kälte eilen sie kurzerhand in Richtung Gemeindeamt, vor dem sie ihren Ärger lautstark kundtun. Mit Sprechchören wie „Asylanten raus – wir wollen euch nicht bei uns z’Haus“ – lenken sie schnell die Aufmerksamkeit der übrigen Dorfbewohner auf sich. Es dauert nicht lange bis sich eine Gruppe von 25 Gleichgesinnten angehäuft hat, die ebenfalls in die Sprechchöre mit-einstimmen.

spontan Verhalten

Frage 7: Beurteilen Sie die Zusammenkunft aus rechtlicher Sicht! (~ 5 %)

Clemens, der gerade mit dem Fahrrad den Hauptplatz der Gemeinde überquert und sich mittels Schal und Sturmhaube¹ gegen die Kälte schützt, bleibt angesichts des Trubels erstaunt stehen und mischt sich unter die aufgebrachte Gruppe. Nachdem er vom Grund der Aufregung erfährt, versucht er die Menschen mit den Worten „Seid’s ned so rassistisch! Das sind arme Menschen!“ zur Vernunft aufzurufen. Als der Bürgermeister aus dem Fenster den verhüllten *Clemens* sieht, bekommt er es mit der Angst zu tun und verständigt die Polizei. Die heraneilenden Polizisten *Frau Schnell* und *Herr Franitschek* erblicken unter den Teilnehmern *Clemens*, schreiten sofort zur Tat und fordern zunächst die offensichtlichen Rädelführer *Max* und *Moritz* auf, die Zusammenkunft sofort aufzulösen. Als diese der Aufforderung keine Folge leisten, verkünden die Polizisten mittels Megaphon: „Diese Zusammenkunft ist beendet! Treten Sie auseinander und verlassen Sie sofort den Hauptplatz!“. Während die übrigen Teilnehmer die Anordnung widerwillig befolgen, bleibt *Clemens* an Ort und Stelle zurück, um den Polizisten den Grund seiner Anwesenheit zu erklären. Noch bevor er einen Erklärungsversuch starten kann, wird er von *Franitschek* jedoch unsanft abgedrängt und ohne weiteres Zögern festgenommen.

Ich auch aufhalten

Frage 8: Kann sich Clemens gegen die einzelnen von den Polizisten gesetzten Akte (welche? wie? wo? unter welchen Voraussetzungen? erfolgreich?) zur Wehr setzen? (~ 24 %)

Mitbestimmungsabweichung

Einige Wochen später wird *Clemens* auch noch eine Strafverfügung von der zuständigen Behörde zugestellt, mit der über ihn – aufgrund der bei der beschriebenen Zusammenkunft gesetzten Verwaltungsübertretungen – eine Geldstrafe von zwei Mal EUR 290, im Falle der Nichterbringung jeweils eine Ersatzfreiheitsstrafe von zwei Wochen, verhängt wird. Er denkt nicht einmal daran, dies auf sich sitzen zu lassen und ergreift das gesetzlich vorgesehene Rechtsmittel. In weiterer Folge wird das ordentliche Verwaltungsstrafverfahren eingeleitet. Nach dessen ordnungsgemäßer Durchführung erhält *Clemens* neuerlich ein Schreiben von derselben Behörde, mit welchem aufgrund derselben Verwaltungsübertretungen wiederum dieselben Strafen verhängt werden. *Clemens* wundert sich, dass die Behörde offenbar befugt ist „die

¹ Mütze, die das Gesicht (auch Mund und Nase) großteils bedeckt.

Richtigkeit ihrer eigenen Strafverfügung zu bestätigen“. Er ergreift auch gegen das zweite Schreiben der Behörde das in der Rechtsmittelbelehrung angeführte Rechtsmittel. Sechs Wochen später erhält *Clemens* erneut ein Schreiben. Als er dieses öffnet und mit Entsetzen feststellt, dass sein Rechtsmittel abermals von derselben Behörde abgewiesen wurde, traut er seinen Augen nicht. „Es kann doch nicht rechtmäßig sein, dass drei Mal dieselbe Behörde über meinen Fall negativ entscheidet!“

Frage 9: *Hat Clemens mit dieser Einschätzung Recht? Begründen Sie Ihre Antwort! Verzichten Sie auf eine inhaltliche Auseinandersetzung mit der Rechtmäßigkeit der ursprünglich verhängten Strafen!* (~ 7 %)

Angenommen *Clemens* unterstellt der zuständigen Stelle in einer seiner schriftlichen Eingaben, sie handle im anhängigen Verfahren „wie im Polizeistaat“, verwende „Gestapo-Methoden“ und bediene sich „Methoden, wie sie nur in Staaten angewendet werden, die den Vorstellungen von einem Rechtsstaat diametral widersprechen“.

Bekundigung

Frage 10: *Muss Clemens aufgrund der getätigten Aussagen verwaltungsverfahrensrechtliche Konsequenzen (wenn ja, welche?) befürchten?* (~ 3 %)

Frage 11: *Welche Rolle kommt dem Verwaltungsgerichtshof bei der Prüfung von Verletzungen des Versammlungsgesetzes zu?* (~ 5 %)

Teil III

Der Bundesminister für Justiz übermittelt den Staatsanwaltschaften und Gerichten folgendes Schreiben, welches in der Folge auch in einer juristischen Fachzeitschrift veröffentlicht wurde:

„Im Hinblick auf die im Zuge eines Urteils eines deutschen Landgerichts zur Frage der strafrechtlichen Relevanz der Vornahme einer Beschneidung eines minderjährigen Knaben mit der religiös motivierten Einwilligung sorgeberechtigter Eltern entstandenen Unsicherheiten hält das Bundesministerium für Justiz – adressiert an Staatsanwaltschaften und Gerichte – Folgendes fest:

Im Schrifttum werden solche Beschneidungen unter dem Aspekt der Straflosigkeit zufolge Einwilligung behandelt: [...]

Zusammenfassend bedeutet dies, dass eine vertretungsweise Einwilligung durch die Eltern in eine Körperverletzung des Kindes (auch) in strafrechtlicher Hinsicht dann rechtswirksam ist, wenn die Maßnahme im Interesse des Kindeswohls gelegen ist, wobei es im österreichischen strafrechtlichen Schrifttum derzeit keine Äußerungen gibt, die das Kindeswohl durch eine religiös motivierte Einwilligung in eine Beschneidung gefährdet sehen.

Auf der Basis des vorstehenden Befunds ist daher die Frage, ob die religiös motivierte Beschneidung von Knaben in Österreich strafbar ist, zu verneinen, sodass von jeder Verfolgung und Bestrafung mit sofortiger Wirkung ausnahmslos abzusehen ist.“

Frage 12: *Diskutieren Sie die möglichen Qualifikationen des vorliegenden Schreibens in allgemeiner verwaltungsrechtlicher Hinsicht und erläutern Sie dessen rechtliche Wirkung! Straf- und zivilrechtliche Aspekte sind nicht prüfungsrelevant!* (~ 9 %)

Zu-/Abschläge: +/- 5 % (Aufbau, Sprache und Stringenz der Argumentation in der gesamten Arbeit sowie schwere Fehler)

Antworten Sie in ganzen Sätzen! Begründen Sie Ihre Antwort!

Rechtsquellen
Fachübergreifende Modulprüfung III

Bundesgesetz über die nichtlinienmäßige gewerbsmäßige Beförderung von Personen mit Kraftfahrzeugen (Gelegenheitsverkehrs-Gesetz 1996 - GelverkG)
BGBl 1996/112 idF BGBl I 2014/63

ABSCHNITT I
Allgemeine Bestimmungen

Geltungsbereich

§ 1. (1) Dieses Bundesgesetz gilt für

1. die gewerbsmäßige Beförderung von Personen mit Kraftfahrzeugen sowie
2. die Arbeitszeit von selbstständigen Kraftfahrern bei der gewerbsmäßigen Beförderung von Personen mit Omnibussen.

Dieses Bundesgesetz gilt nicht für die gewerbsmäßige Beförderung von Personen im Kraftfahrlinienvkehr auf Grund des Kraftfahrliniengesetzes, BGBl. I Nr. 203/1999.

(2) Soweit dieses Bundesgesetz nicht besondere Bestimmungen trifft, gilt für die diesem Bundesgesetz unterliegenden Gewerbezeige (Abs. 1) die Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194, mit der Maßgabe, daß die Gewerbe nach dem Gelegenheitsverkehrsgesetz als reglementierte Gewerbe gelten, auf die § 95 Abs. 2 der GewO 1994 anzuwenden ist.

(3) (Verfassungsbestimmung) Zu den Angelegenheiten des Gewerbes im Sinne des Artikels 10 Abs. 1 Z 8 B-VG gehören nicht die Angelegenheiten der Beförderung von Personen mit Fahrzeugen, die durch die Kraft von Tieren bewegt werden. [...]

Gesetz über den Betrieb von Fiakerunternehmen und mit Pferden betriebenen Mietwagenunternehmen (Wiener Fiaker- und Pferdemitwagengesetz)
LGBl 2000/57 idF LGBl 2013/18

I. Abschnitt
Allgemeine Bestimmungen

Anwendungsbereich

§ 1. Die Beförderung von Personen mittels Pferdekutschen unterliegt den Bestimmungen dieses Gesetzes, wenn sie gegen Entgelt erfolgt.

Begriffsbestimmungen

§ 2. Im Sinne dieses Gesetzes gelten als:

1. Pferdekutsche: Jedes Fahrzeug, das durch die Kraft von Pferden bewegt wird;
2. Fiakerunternehmen: Unternehmen, welche die Beförderung von Personen mittels Pferdekutschen durchführen und ihre Leistung an öffentlichen Orten anbieten;
3. Mit Pferden betriebene Mietwagenunternehmen (Pferdemietwagenunternehmen): Unternehmen, welche die Beförderung von Personen mittels Pferdekutschen durchführen und ihre Leistung an nichtöffentlichen Orten anbieten;
4. Fahrer: Die im Fiaker- und Pferdemitwagenfahrdienst tätigen Personen;
5. Entgelt: Jede Geld- oder Sachleistung, die für die Beförderung von den beförderten oder anderen Personen entrichtet wird.

II. Abschnitt
Gemeinsame Bestimmungen für Fiaker- und Pferdemitwagenunternehmen

Bewilligung

§ 3. (1) Der Betrieb von Fiakerunternehmen und mit Pferden betriebenen Mietwagenunternehmen ist nur auf Grund einer besonderen behördlichen Bewilligung (Konzession) gemäß § 7 zulässig. [...]

(4) Der Betrieb von Fiakerunternehmen und mit Pferden betriebenen Mietwagenunternehmen – darunter sind die Tätigkeiten Anschirren, Anfahrt zum Standplatz, Rundfahrten, Heimfahrt vom Standplatz und Abschirren zu verstehen – ist nur in der Zeit von 9.00 Uhr bis 23.00 Uhr gestattet. Ausgenommen sind bestellte Fahrten, die auf Grund einer in der Betriebsstätte oder Wohnung des Fiakerunternehmers eingelangten Bestellung erfolgen. Die bestellte Fahrt ist der Behörde spätestens 24 Stunden vor Fahrtantritt anzuzeigen. [...]

Konzessionsansuchen

§ 4. Die Konzession erteilt der Magistrat auf Ansuchen des Konzessionswerbers. Das Ansuchen um Konzessionsverleihung ist schriftlich einzubringen und hat folgende Angaben zu enthalten:

1. Name, Geburtsdatum und Wohnadresse des Konzessionswerbers, [...]
2. Standort des Unternehmens,
3. Zeitraum, für den die Konzession angestrebt wird,
4. Unterschrift des Konzessionswerbers [...]

Voraussetzungen für den Erwerb einer Konzession für den Betrieb eines Fiaker- oder Pferdemitwagenunternehmens

§ 5. (1) Für den Erwerb einer Konzession für ein Fiakerunternehmen oder ein Pferdemitwagenunternehmen, die auf eine bestimmte Anzahl von Kutschen zu lauten hat, und während der gesamten Ausübungsdauer müssen folgende persönliche und sachliche Voraussetzungen vorliegen:

1. Eigenberechtigung bei natürlichen Personen;
2. Verlässlichkeit;
3. fachliche Befähigung [...]
4. Nachweis einer nicht bloß vorübergehenden Verfügungsmöglichkeit über die entsprechende Anzahl von Zugpferden sowie Stallungen, die ein artgerechtes Halten der Zugpferde ermöglichen, im Gebiet der Stadt Wien;
5. Nachweis einer nicht bloß vorübergehenden Verfügungsmöglichkeit über die entsprechende Anzahl von Kutschen, die dem Traditionsbild der Fiakerkutsche (§ 13) entsprechen und Räumlichkeiten zum Einstellen der Fahrzeuge und zur Aufbewahrung der erforderlichen Ausrüstungsgegenstände, wie Zaumzeug, Zugeschirr und dgl., im Gebiet der Stadt Wien;
6. eine Einkommens- oder Vermögenslage, die die ordnungsgemäße Führung des angestrebten Unternehmens erwarten lässt (wirtschaftliche Leistungsfähigkeit);
7. geeignete Büroräumlichkeiten am beabsichtigten Standort des Unternehmens. [...]

Konzessionsverleihung

§ 7. (1) Bei Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen ist die Konzession zu verleihen. [...]

Konzessionsausübung

§ 9. (1) Die Konzession begründet ein unveräußerliches, nicht verpfändbares und unvererbliches Recht. [...]

(4) Bezüglich der Ausübung von Tätigkeiten der Fiaker- und Pferdewagenunternehmen hat die Wiener Landesregierung mit Verordnung Vorschriften zu erlassen über

1. die nach der Eigenart der Tätigkeit erforderliche Beschaffenheit, Ausrüstung und Kennzeichnung der beim Betrieb des Unternehmens verwendeten Fahrzeuge hinsichtlich ihrer Betriebssicherheit und Eignung, insbesondere auch für die Zwecke des Tourismus.
2. die Betriebs- und Beförderungsbedingungen, Versicherungspflichten mit einer Mindestversicherungssumme und Beschränkungen, Verbote oder eine bestimmte Reihenfolge des Auffahrens auf Standplätze, wie etwa Auffahrverbote an bestimmten Tagen oder an bestimmten Orten oder die Vergabe einer beschränkten Anzahl von Platzkarten etwa auch auf Grund einer Kontingentierung oder einer Losentscheidung; bei Erlassung dieser Verordnungen ist insbesondere auf die Eigenart der Tätigkeit, eine geordnete Konzessionsausübung, die Betriebssicherheit, den Tierschutz, das Stellplatzangebot, das örtliche Stadtbild, die Erhaltung und Reinhaltung der öffentlichen Verkehrsflächen, die Verkehrsrücksichten, die Bedürfnisse der beförderten Personen und die Anzahl der Bewerber Bedacht zu nehmen.

3. Höchststarke für die zu erbringenden Leistungen unter Berücksichtigung der Art und des Umfangs der verschiedenen Leistungen, insbesondere der festzulegenden Fahrtrouten und des dafür erforderlichen Aufwandes, sowie der Interessen der Kunden, wobei für besondere Anlässe Sondervereinbarungen (Pauschale) festgelegt werden dürfen;
4. die nach der Eigenart der Tätigkeit erforderlichen Eigenschaften der im Fahrdienst tätigen Personen hinsichtlich ihrer Ausbildung, Gesundheit, Verlässlichkeit und ihres Erscheinungsbildes. [...]

Besondere Pflichten des Konzessionsinhabers

§ 12. (1) Der Konzessionsinhaber hat Aufzeichnungen darüber zu führen, wer zu einem bestimmten Zeitpunkt die zum Unternehmen gehörenden Fahrzeuge gelenkt hat und welche Zugpferde jeweils eingespannt waren (Fahrtenbuch). [...]

(3) Der Konzessionsinhaber hat die Zugpferde stets unter Beachtung der Vorschriften über den Tierschutz art-, rasse- und altersgerecht zu behandeln. Er hat die Aufzeichnungen über den Einsatz der Zugpferde (Fahrtenbuch) der Behörde auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen. [...]

(3a) Der Konzessionsinhaber hat die Zugpferde vor erstmaliger Verwendung im Betrieb veterinärmedizinisch untersuchen zu lassen [...]

(4) Der Konzessionsinhaber hat dafür Sorge zu tragen, dass die zum Unternehmen gehörenden Pferdewagen während der gesamten Ausübungsdauer der Konzession in einem verkehrs- und betriebssicheren Zustand erhalten bleiben [...]

III. Abschnitt Besondere Bestimmungen für Fiakerunternehmen

Traditionsbild der Fiakerkutsche

§ 13. (1) Im Fiaker-Fahrdienst dürfen nur solche Fahrzeuge verwendet werden, die dem überkommenen Traditionsbild der Fiakerkutsche entsprechen. Dem überkommenen Traditionsbild entsprechen die Fahrzeugtypen des Glaslandauers, des Lederlandauers, des Vis-a-vis-Wagens, der Victoria-Kutsche und des Coupés. Werbung im Fiakerfahrdienst ist unzulässig. [...]

IV. Abschnitt Straf- und Schlussbestimmungen

Strafbestimmung

§ 14. (1) Eine Verwaltungsübertretung begeht, wer

1. unbefugt Personen gegen Entgelt mittels Pferdewagen befördert;
 2. seine Konzession durch einen nicht genehmigten Geschäftsführer oder Pächter ausüben lässt;
 3. die im § 12 auferlegten Pflichten verletzt;
 4. in anderer als der in Z 1, 2 und 3 bezeichneten Weise gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes oder der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen verstößt; [...]
- (2) Verwaltungsübertretungen gemäß Abs. 1 sind mit einer Geldstrafe von 140,- Euro bis zu 3 500,- Euro zu bestrafen. [...]

Behörden

§ 15. (1) Soweit nicht ausdrücklich anderen Behörden ein Aufgabenbereich zugewiesen ist, obliegt die Vollziehung dieses Gesetzes dem Magistrat.

(2) Die Gemeinde hat die folgenden, in diesem Gesetz geregelten Aufgaben im eigenen Wirkungsbereich zu besorgen:

a) die Verleihung oder Zurücknahme von Konzessionen, [...]

(3) Der Landespolizeidirektion Wien obliegt: [...]

2. die Überwachung der Einhaltung der Betriebs- und Beförderungsbedingungen, soweit sie sich auf Verbote oder eine bestimmte Reihenfolge des Auffahrens auf Standplätze, wie etwa Auffahrverbote an bestimmten Tagen oder an bestimmten Orten oder eine Platzkartenregelung sowie auf die Fahrgastaufnahme und die Kennzeichnung der beim Betrieb des Unternehmens verwendeten Fahrzeuge beziehen;

3. bei Übertretungen der Betriebs- und Beförderungsbedingungen (Z 2),

- a) die Erstattung von Anzeigen;
- b) die Festnahme gemäß § 35 VStG;
- c) das Absehen von einer Festnahme unter Festsetzung einer vorläufigen Sicherheit gemäß § 37a VStG; [...]

Verordnung der Wiener Landesregierung betreffend die Betriebsordnung für Fiaker- und Pferdewagenunternehmen (Betriebsordnung für Fiaker- und Pferdewagenunternehmen 2000)
LGBl 2001/04 idF LGBl 2011/30

ERSTER ABSCHNITT

Allgemeine Bestimmungen

§ 1. (1) Die Verordnung gilt für die Ausübung von Tätigkeiten der Fiaker- und Pferdewagenunternehmen in Wien. [...]

Standplätze

§ 7. (1) Fahrzeuge von Fiakerunternehmen dürfen, sofern straßenpolizeiliche Anordnungen nicht anderes verfügen, nur auf gemäß § 96 Abs. 4 StVO 1960 festgesetzten, für Fiaker besonders gekennzeichneten Standplätzen auffahren.

(2) Das Aufstellen von Fiakerfahrzeugen außerhalb der Standplätze ist unbeschadet der straßenpolizeilichen Vorschriften gestattet, wenn

1. Fahrgäste aufgenommen oder abgesetzt werden, oder
2. die Fahrzeuge deutlich sicht- und lesbar als „außer Dienst,“ gekennzeichnet sind.
- (3) Außer Fahrdienst befindliche oder besetzte Fahrzeuge dürfen auf Standplätzen nicht abgestellt werden. [...]

Auffahrordnung

§ 8. [...]

(4) Der Magistrat hat für den Bereich des 1. Wiener Gemeindebezirkes an die Inhaber aufrechter Fiakerkonzessionen grüne und rote Platzkarten für das Auffahren auf Standplätze zu vergeben. Die Platzkartenvergabe hat für jede Farbe nach Maßgabe der im 1. Wiener Gemeindebezirk vorhandenen Standplätze für Fiaker zu erfolgen und darf die pro Standplatz festgelegte Höchstzahl von Fahrzeugen nicht überschreiten. Bei Erreichen der Höchstzahl dürfen für den jeweiligen Fiakerstandplatz keine weiteren Platzkarten derselben Farbe ausgegeben werden.

(4a) Platzkarten der Farbe Grün berechtigen zum Auffahren auf Standplätze des 1. Wiener Gemeindebezirkes an geraden Kalendertagen (2., 4., 6., etc. des Monats). Platzkarten der Farbe Rot berechtigen zum Auffahren auf Standplätze des 1. Wiener Gemeindebezirkes an ungeraden Kalendertagen (1., 3., 5., etc. des Monats).

(5) Fiakerunternehmen, die am 1. Februar bzw. am 1. August eines Jahres im Besitz einer aufrechten Konzession gemäß § 7 Wiener Fiaker- und Pferdewagengesetz sind, können bis zum 1. März bzw. bis zum 1. September desselben Jahres für die ihnen jeweils bewilligten Fiakerkutschen [...] Anträge auf Vergabe von Platzkarten für das Auffahren auf Standplätze einbringen.

(6) Der Magistrat hat auf Grund der bis zum 1. März bzw. bis zum 1. September eines Jahres eingebrachten Anträge und der bekannt gegebenen Fahrzeugnummern Platzkarten für das Auffahren auf im 1. Wiener Gemeindebezirk vorhandene Standplätze für den Zeitraum vom 1. April bis zum 30. September desselben Jahres bzw. für den Zeitraum vom 1. Oktober desselben bis zum 31. März des Folgejahres zu vergeben. Der Magistrat hat über die zum jeweiligen Stichtag vorliegenden Anträge innerhalb von 3 Wochen zu entscheiden.

(7)
1. Übersteigt die Zahl der vorhandenen Standplätze die Zahl der antragstellenden Fiakerunternehmer, so ist jedem antragstellenden Fiakerunternehmer zumindest eine Platzkarte zuzuweisen, wobei durch den Missbrauch von Formen und Gestaltungsmöglichkeiten des bürgerlichen Rechtes die Zuweisung der Platzkarten nicht vermehrt werden kann. Übersteigt die Zahl der darüber hinaus gestellten Anträge die Anzahl der verbleibenden Standplätze, so hat der Magistrat die weiteren Platzkarten in der Art zu vergeben, dass die Zahl der verbleibenden Platzkarten zunächst durch die Zahl der darüber hinaus gestellten Anträge dividiert wird und das Ergebnis mit der Zahl der verbleibenden Kutschen pro Unternehmen multipliziert wird. Es ist

dabei auf jeweils ganze Zahlen zu runden und zwar bei Zahlen kleiner als 0,5 abzurunden und bei Zahlen größer oder gleich 0,5 aufzurunden. Ergibt die Anwendung der Rundungsregel, dass weniger Platzkarten zuzuweisen wären, als Reststandplätze vorhanden sind, so sind die verbleibenden Platzkarten an jene Fiakerunternehmer mit der höchsten Abrundung zu vergeben; ergibt die Anwendung der Rundungsregel, dass mehr Platzkarten zuzuweisen wären, als Restplätze vorhanden sind, so ist die Anzahl der auf diese Weise errechneten Platzkarten für jene Fiakerunternehmer mit der höchsten Aufrundung zu reduzieren. Weisen zwei oder mehrere Fiakerunternehmer dieselbe Ab- bzw. Aufrundung auf, so entscheidet zwischen diesen das Los.

2. Übersteigt die Zahl der antragstellenden Fiakerunternehmer die Anzahl der vorhandenen Standplätze, so sind die Platzkarten auf Grund einer Losentscheidung in Form einer Ziehung durch einen Vertreter des Magistrates zu vergeben, wobei für jeden gestellten Antrag ein Los an der Ziehung teilnimmt. Die Ziehung gemäß Z 1 und 2 kann auch unter Verwendung eines Computerprogramms sowie unter Aufsicht eines Notars erfolgen.

(8) [...] Die Benützung der Standplätze im 1. Wiener Gemeindebezirk ist nur denjenigen gestattet, die im Besitz einer Platzkarte für den jeweiligen Zeitraum sind. Platzkarten sind nicht übertragbar. Diese sind sichtbar am Heck der Kutsche anzubringen. [...]

Verordnung der Wiener Landesregierung betreffend die Festlegung der Höchsttarife für Fiaker- und Pferdewagenunternehmen (Fiaker- und Pferdewagentarif 2012)
LGBl 2012/20 idF 2014/12

Geltungsbereich

§ 1. Die Verordnung gilt für die Beförderungsleistungen der Fiaker- und Pferdewagenunternehmen in Wien.

Stadtrundfahrten und Tarife

§ 2. (1) Für als „Große Stadtrundfahrt“ oder gleichartig bezeichnete Beförderungsleistungen darf bei Einrechnung der Umsatzsteuer, unabhängig von der Anzahl der beförderten Personen, ein Preis von höchstens 80 € in Rechnung gestellt werden. Bei diesen Beförderungsleistungen sind jedenfalls folgende Straßenzüge und Plätze zu befahren:

1. Aufnahme des Fahrgastes beim Standplatz Stephansplatz: [...]

(2) Für als „Kleine Stadtrundfahrt“ oder gleichartig bezeichnete Beförderungsleistungen darf bei Einrechnung der Umsatzsteuer, unabhängig von der Anzahl der beförderten Personen, ein Preis von höchstens 55 € in Rechnung gestellt werden. Bei diesen Beförderungsleistungen sind jedenfalls folgende Straßenzüge und Plätze zu befahren:

1. Aufnahme des Fahrgastes beim Standplatz Stephansplatz: [...]

§ 5. Alle übrigen Leistungen und die dafür bedungenen Entgelte unterliegen der freien Vereinbarung. [...]